

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 1 ISSN 0083-5633

Hannover, den 15. Januar 1996

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien	
Nr. 1	Rechtsverordnung zu § 80 des Pfarrergesetzes. Vom 11. Januar 1996 2
Nr. 2	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Einführung des Datenschutzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 17. November 1995 3
II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge	
Nr. 3	Beschluß der Kirchenleitung über die Regelung der Dienstverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Angestellte) im Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 17. November 1995 3
III. Mitteilungen	
Nr. 4	Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1997. Vom 7. Dezember 1995 4
Nr. 5	Regelung über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat nach § 99 Abs. 2 DiszG. Vom 9. Dezember 1995 5
Nr. 6	Berichtigung der Neufassung des Disziplinargesetzes 5
IV. Personalmeldungen	
	Lutherisches Kirchenamt 5
	Gemeindekolleg Celle 5
V. Aus den Gliedkirchen	
VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	
VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes	

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 1 Rechtsverordnung zu § 80 des Pfarrergesetzes.

Vom 11. Januar 1996

Die Kirchenleitung erläßt aufgrund von § 80 des Pfarrergesetzes vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 274) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Gesamtpfarrervertretung müssen als Pfarrer, Pfarrerinnen oder als diesen nach gliedkirchlichem Recht Gleichgestellte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe oder in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis stehen. Ihnen muß eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen sein oder sie müssen mit der Verwaltung oder Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sein.

(2) Die Gesamtpfarrervertretung besteht aus

1. je zwei Mitgliedern aus den Gliedkirchen Bayern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg, Nordelbien, Sachsen und Thüringen,
2. einem Mitglied aus der Gliedkirche Schaumburg-Lippe.

Für die Mitglieder ist je Gliedkirche ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen; sie nehmen im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes teil.

(3) Die Amtszeit der Gesamtpfarrervertretung dauert fünf Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar; nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Gesamtpfarrervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gebildete Gesamtpfarrervertretung fort, längstens jedoch bis zur Dauer von drei Monaten über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Die entsendenden Gliedkirchen bestimmen, wie die von ihnen zu benennenden Mitglieder der Gesamtpfarrervertretung gewählt oder berufen werden und unter welchen Voraussetzungen sie aus dieser vorzeitig ausscheiden.

(4) Die Gesamtpfarrervertretung wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Die Aufgaben der Gesamtpfarrervertretung ergeben sich aus § 80 des Pfarrergesetzes und erstrecken sich auf die Beteiligung bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt. Das schließt das Recht ein, selbständige Vorschläge auch außerhalb des in § 3 geregelten Stellungnahmeverfahrens an die Kirchenleitung zu geben und im übrigen den regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu dem in § 80 des Pfarrergesetzes genannten Rechtsgebiet zu pflegen.

§ 3

(1) Die nach § 80 Pfarrergesetz vorgesehene Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung an der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Kirche (Pfarrergesetz, Disziplinargesetz, Lehrbeanstandungsgesetz

und ergänzende Vorschriften, soweit sie für die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche gelten) richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Die Kirchenleitung informiert die Gesamtpfarrervertretung rechtzeitig, wenn sie Aufträge zu Entwürfen von dienstrechtlichen Vorschriften nach Absatz 1 erteilt.

(3) Die Kirchenleitung übersendet der Gesamtpfarrervertretung Entwürfe von Kirchengesetzen zur Stellungnahme, sobald sie den Gliedkirchen zur Stellungnahme nach Artikel 24 Abs. 3 der Verfassung übersandt werden. Die Gesamtpfarrervertretung kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Stellungnahme abgeben. Die Kirchenleitung kann die in Satz 2 genannte Frist um bis zu fünf Monate, in besonderen Ausnahmefällen um weitere fünf Monate verlängern.

(4) Die Kirchenleitung gibt der Gesamtpfarrervertretung die Vorlage an die Generalsynode zur Kenntnis.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für Entwürfe von Kirchengesetzen aus der Mitte der Bischofskonferenz und aus der Mitte der Generalsynode.

(6) Entwürfe von Verordnungen mit Gesetzeskraft und von Rechtsverordnungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erhält die Gesamtpfarrervertretung nach Fertigstellung der Vorlage an die Kirchenleitung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend; bei Verordnungen mit Gesetzeskraft kann die Frist auf drei Wochen verkürzt werden.

§ 4

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben tritt die Gesamtpfarrervertretung mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind durchzuführen, wenn sie im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens nach § 3 erforderlich werden oder die Kirchenleitung die Durchführung einer Sitzung verlangt.

§ 5

(1) Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes vom 26. April 1994 (ABl. Bd. VI S. 239) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hannover, den 11. Januar 1996

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Kirchenleitung vom 11. Januar 1996 vollzogen.

Hannover, den 11. Januar 1996

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Nr. 2 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Einführung des Datenschutzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 17. November 1995

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erläßt die Kirchenleitung die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl. Heft 12, S. 505) wird in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands entsprechend angewendet.

§ 2

Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der in der Evangelisch-lutherischen

Landeskirche Hannovers geltenden Regelungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 3

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Hannover, den 17. November 1995

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Kirchenleitung vom 17. November 1995 vollzogen.

Hannover, den 17. November 1995

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge

Nr. 3 Beschluß der Kirchenleitung über die Regelung der Dienstverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Angestellte) im Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 17. November 1995

Gemäß Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche beschließt die Kirchenleitung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten der Vereinigten Kirche unter Zustimmung der Mitarbeitervertretung folgendes:

§ 1

Die Angestellten sind in ihrem dienstlichen Handeln und in ihrer Lebensführung dem Auftrag der Kirche verpflichtet, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Den ihnen anvertrauten Dienst haben sie treu und gewissenhaft zu leisten. Diese Verpflichtung bildet die Grundlage der Rechte und Pflichten des Anstellungsträgers und der Angestellten und bestimmt auch deren Zusammenwirken bei der Feststellung und Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten.

§ 2

(1) In den Dienst bei der Vereinigten Kirche kann nur übernommen werden, wer

1. a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist oder
- b) Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland als Mitglied angehört,
2. bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Kirche erwartet werden muß,
3. die für seinen Dienst erforderliche Ausbildung erhalten, die vorgeschriebene Prüfung bestanden und die vorgeschriebene Probezeit mit Erfolg zurückgelegt hat, und

4. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

(2) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 in bezug auf die Ausbildung und Prüfung kann das Lutherische Kirchenamt Befreiung erteilen. Die Kirchenleitung ist über die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 1 zu unterrichten.

(3) Die Befreiung nach Absatz 2 darf nur erfolgen, wenn es im Hinblick auf die Aufgabe verantwortet werden kann. Im Fall einer Befreiung von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist darüber hinaus erforderlich, daß der oder die Angestellte bereit ist, in seinem oder ihrem dienstlichen Handeln die Verpflichtung nach § 1 zu übernehmen. Angestellte, die hauptamtlich am Verkündigungsdienst teilnehmen, müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe a erfüllen.

(4) Haben Voraussetzungen nach Absatz 1 bei Begründung des Dienstverhältnisses nicht vorgelegen oder fallen sie weg und wird Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, so ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe des kirchlichen Rechts zu beenden.

§ 3

Bei Antritt des Dienstes legen die Angestellten folgendes Gelöbnis ab:

»Ich verspreche, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Kirche erwartet werden muß.«

§ 4

(1) Auf die privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Angestellten der Vereinigten Kirche und ihrer Einrichtungen sind die Bestimmungen der Dienstvertragsordnung der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DienstVO) vom 16. Mai 1983 (ABl. Hannover 1983 S. 65) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Beschluß etwas anderes ergibt.

(2) Dienstverträge werden nach den Bestimmungen der Dienstvertragsordnung nach Absatz 1 abgeschlossen. Absatz 1 ist Bestandteil der Dienstverträge und in ihnen ausdrücklich zu erwähnen.

(3) Die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands geltenden Vorschriften über das Personalaktenrecht gelten entsprechend.

§ 5

(1) Die Angestellten werden bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versichert. Die Zusatzversorgung wird entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieser Kasse gewährt.

(2) Absatz 1 ist Bestandteil der Dienstverträge.

§ 6

(1) Die Kirchenleitung behält sich vor, Änderungen der Dienstvertragsordnung ganz oder teilweise mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung auszuschließen oder zeitweilig auszusetzen, wenn es die Belange des kirchlichen Dienstes der Vereinigten Kirche erfordern.

(2) Stimmt die Mitarbeitervertretung der Ausschließung oder der zeitweiligen Aussetzung nicht zu, entscheidet die nach dem Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung für

die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lutherischen Kirchenamts und der Einrichtungen der Vereinigten Kirche gebildete Schlichtungsstelle.

§ 7

Die Vereinigte Kirche wirkt darauf hin, daß sie an der Arbeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen angemessen beteiligt wird.

§ 8

Erworbene Rechte bleiben gewahrt.

§ 9

(1) Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Der Beschluß vom 1. Mai 1964 (ABl. Bd. II S. 67) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluß über die Einführung des Vorruhestandes für Angestellte vom 15./16. Mai 1986 aufgehoben.

H a n n o v e r, den 17. November 1995

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

III. Mitteilungen

Nr. 4 **Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1997.**

Vom 7. Dezember 1995

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts die Geschäftsverteilung auf die Senate und die Vertretung in den Senaten für die Amtszeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1997 wie folgt beschlossen:

I. Geschäftsverteilung

1. Der 1. Senat ist zuständig für:
 - a) Verfassungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErrG),
 - b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a ErrG) und aus der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 2 Abs. 1 Nr. 3b ErrG),
 - c) Verwaltungsstreitigkeiten aus Verwaltungsakten der Vereinigten Kirche (§ 2 Abs. 1 Nr. 2c ErrG).
2. Der 2. Senat ist zuständig für:
 - a) Weitere Verwaltungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2a und b ErrG),
 - b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Mecklenburg und Nordelbien (§ 2 Abs. 1 Nr. 3a ErrG) und aus Oldenburg (§ 2 Abs. 1 Nr. 3b ErrG),

c) andere durch Kirchengesetze der Vereinigten Kirche dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht übertragene Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ErrG).

3. Der 3. Senat ist zuständig für:

- a) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Bayern, Sachsen und Thüringen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3a ErrG),
- b) andere durch Kirchengesetze der Gliedkirchen dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht übertragene Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ErrG).

II. Vertretung

1. Vertretung im Vorsitz der Senate:
 - a) Die Vorsitzenden des 1. und 2. Senats vertreten sich bei jeweiliger Verhinderung gegenseitig,
 - b) den Vorsitzenden des dritten Senats vertritt bei dessen Verhinderung das lebensälteste rechtskundige Mitglied des dritten Senats.
2. Vertretung der übrigen Mitglieder:
 - a) Die Vertretung der übrigen Mitglieder erfolgt so, daß (getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern) in einem Vertretungsfall im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senats als Vertreter berufen ist, dem die im Beschluß des Präsidiums über die Zahl und Besetzung der Senate vom 12. März 1993 unter II. dieselbe arabische Zahl beigelegt ist, wie dem Vertretenen. Bei einem Vertretungsfall im zweiten Senat ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.
 - b) Bei einem Vertretungsfall im dritten Senat vertreten sich die weiteren Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Benennung im Beschluß des Präsidiums über

Bildung und Zusammensetzung der Senate. Ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, so treten als Vertreter ein, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, die Mitglieder des 2. Senats in der Reihenfolge ihrer Benennung im Beschluß des Präsidiums über die Bildung und Zusammensetzung der Senate.

III.

Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

IV.

Anhängige Verfahren gehen auf die neu zuständigen Senate über.

Nr. 5 Regelung über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat nach § 99 Abs. 2 DiszG.

Vom 9. Dezember 1995

Gemäß § 12 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Disziplinalgesetzes werden folgende Grundsätze für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 festgelegt:

Grundsätze über die Vertretung und Mitwirkung der Mitglieder des Disziplinarsenats und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie der Pfarrer- und Kirchenbeamtenbeisitzer und -beisitzerinnen.

I. Vertretungsregelung

1. Anstelle des Vorsitzenden
Präsident des Landgerichts Dr. Bonde, Kiel,
tritt ein
der stellvertretende Vorsitzende des Senats,
Vorsitzender Richter am Landgericht Heuer, Hannover.

2. Anstelle der rechtskundigen Beisitzer
Vorsitzender Richter am Landgericht Heuer, Hannover,
und Oberstaatsanwalt Dr. Heßler, Nürnberg,
treten in nachstehender Reihenfolge ein:
Vizepräsident des Oberlandesgerichts Dr. Lange,
Wolfenbüttel,
Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
Kaliebe, Oberschleißheim.
3. Stellvertreter des Superintendenten i. R. Diekmann,
Gronau und der Pfarrerin i. R. Pflüger, München sind
in nachstehender Reihenfolge:
Superintendent Schwetje, Rotenburg/Wümme
Propst Wulf, Garding.

II. Mitwirkungsregelung

1. nach § 99 Abs. 2 und 3 DiszG: In Verfahren
 - a) aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover,
Nordelbien und Schaumburg-Lippe scheidet Pfarrerin
i. R. Pflüger aus,
 - b) aus den Gliedkirchen Bayern, Mecklenburg, Sachsen,
Thüringen und der Vereinigten Kirche scheidet
Superintendent i. R. Diekmann aus.
2. nach §§ 131, 133 DiszG: In Verfahren aus allen Glied-
kirchen und aus der Vereinigten Kirche scheidet Ober-
staatsanwalt Dr. Heßler aus.

Nr. 6 Berichtigung der Neufassung des Disziplinalgesetzes.

In der Neufassung des Disziplinalgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 22. April 1994 (ABl. Bd. VI S. 222) sind in § 60 Abs. 1 Satz 4 hinter den Worten »von der Mitwirkung (§ 111)« die Worte »oder die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit eines Mitgliedes (§ 112)« einzufügen. Wir bitten um handschriftliche Korrektur.

IV. Personalnachrichten

Lutherisches Kirchenamt

Vizepräsident Martin L i n d o w tritt nach über 25jähriger Tätigkeit im Lutherischen Kirchenamt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 in den Ruhestand.

Oberkirchenrat Dr. h. c. Karlheinz S c h m a l e DD, Leiter der Berliner Stelle des Lutherischen Kirchenamtes, tritt mit Ablauf des 31. Oktober 1996 in den Ruhestand.

Gemeindekolleg Celle

Pastorin z. A. Margarita M e d i n a ist durch Beschluß der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche vom 17. November 1995 mit Wirkung vom 1. Januar 1996 für die Dauer von vier Jahren mit den Aufgaben einer Fachreferentin des Gemeindekollegs der Vereinigten Kirche in Celle beauftragt worden. Für diese Tätigkeit wurde sie von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche beurlaubt.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes
